



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

17. Januar 2023

VORLAGE
18/750

A17

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 24 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des Landtags auszufertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Dritte Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 24 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Ministerin
für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke Gorißen

Begründung:

Allgemein

Im Rahmen der letzten Novelle des Landesjagdgesetzes sowie der Landesjagdzeitenverordnung wurde die Schonzeit für Schwarzwild durch den neu angefügten Absatz 3 unter Beachtung des Muttertierschutzes befristet bis zum 31. Januar 2023 aufgehoben, um alle Möglichkeiten zur Absenkung des Schwarzwildbestandes zur Verfügung zu stellen. Der Zeitraum ist unter dem Gesichtspunkt der Bestandsanalyse der Mindestzeitraum für eine Datenerfassung zur Auswertung durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, dabei jedoch begrenzt, um für den Fall einer gegenteiligen Entwicklung, das heißt zunehmender Bestände trotz Schonzeitaufhebung korrigierend, eingreifen zu können.

Zu Artikel 1

Die Datenerhebung im Rahmen der befristeten der Schonzeitaufhebung für Schwarzwild hat Folgendes ergeben: In dem betrachteten Zeitraum seit der ganzjährigen Aufhebung der Schonzeit ist der Anteil der Bachen am Gesamtabschuss geringfügig gestiegen und liegt knapp über 5 Prozent. Die weitere Streckenentwicklung spiegelt einerseits den Erfolg der Jägerschaft zur Bejagung wider, macht aber deutlich, dass eine intensive Bejagung des Schwarzwildes angesichts der hohen Zuwachsdynamik eine Daueraufgabe ist und bleibt, zumal die Klimaerwärmung die Entwicklung der Schwarzwildbestände weiter fördert. Die Aufhebung der Schonzeit soll daher um weitere 5 Jahre verlängert werden. Vor dem Hintergrund des drohenden Risikos der Afrikanischen Schweinepest sind Einschränkungen bei der Schwarzwildbejagung weiterhin nicht vertretbar.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.